

Verbandssportgericht

VSpG 02/2015

Beschluss des Vorsitzenden

1. Die Anträge des Kreishandballverbandes Plön gegen den Beschluss des Erweiterten Präsidiums des HVSH vom 22.11.2014 werden als unzulässig verworfen.
2. Dem Kreishandballverband Plön wird die Zahlung von $\frac{1}{4}$ der Antragsgebühr auferlegt
3. Der Kreishandballverband trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Verbandssportgericht.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 22.11.2014 wurde lt. Protokoll unter TOP 5 vom Geschäftsführer des HVSH der Sachstand zur Verbandsverwaltungs-Software Phoenix II und Siebenmeter behandelt. Nach einer Diskussion unter den Teilnehmern des Erweiterten Präsidiums kam es dann zur Abstimmung über den Antrag des Präsidiums vom 07.11.2014 über die Verteilung der Kosten dieser Verwaltungs-Software. Der Antrag des Präsidiums wurde mit 11 : 7 Stimmen angenommen.

Am 07.01.2015 ging beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts das Schreiben des Vorsitzenden des Kreishandballverbandes (KHV) Plön ein, in dem dieser den „Antrag auf Untersagung der Ausführung bzw. Nichtigkeitsfeststellung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums des HVSH vom 22.11.2014 über die Kostenverteilung der neuen Verbandssoftware und gleichzeitig Antrag auf Abstimmung auf dem Verbandstag am 11.02.2015 stellte.

Zur Begründung führt der Antragsteller an, dass nach § 27 1b) Satzung des HVSH das Erweiterte

Präsidium die Arbeit des Präsidiums unterstütze und überwache. Ihm obliege insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch den Verbandstag nicht zeitgerecht entschieden werden kann. Die Kostenverteilung der neuen Verbandssoftware stelle eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung dar, da es sich um eine weit in die Zukunft gerichtete bedeutsame Entscheidung für die Verbände und Vereine handle. Da ein außerordentlicher Verbandstag für den 11.02.2015 angekündigt ist, wäre nach Auslegung des § 27 1b) Satzung dort eine zeitgerechte Entscheidung herbeiführbar.

Entscheidungsgründe

Wie schon in gleichartigen Verfahren zuvor, ist das Verbandsgericht der Auffassung, dass es zur Überprüfung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Beschlüssen von Organen des HVSH angerufen werden kann. Dies allerdings nur, wenn es sich bei den Beschlüssen um exekutive Entscheidungen von Organen des HVSH handelt. Das VSpG sieht dafür die Rechtsgrundlage in der ZuastzBest II e) zu § 30 RO („Verwaltungsstreitfall zwischen dem Landesverband und einem Kreishandballverband“).

Da es beim Beschluss über die Kostenverteilung der Verbandssoftware um eine exekutive Entscheidung geht, wäre grundsätzlich das Verfahren vor dem VSpG zulässig, das VSpG wäre auch dafür zuständig.

Gleichwohl sind die Anträge des KHV Plön unzulässig, da dem KHV bereits das Rechtsschutzinteresse fehlt. Denn insoweit ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ihm vor einer Bemühung der Rechtsinstanz die Stellung eines entsprechenden Antrages bei der Stelle zu verlangen, die nach der Satzung verpflichtet werden soll. Die Sportgerichtsbarkeit überprüft nur ergangene oder unterlassene Entscheidungen der zur Entscheidung angerufenen Institutionen. Schon daran fehlt es hier, denn dass der KHV Plön bei der Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 22.11.2014 einen Antrag gestellt hätte, über den zu entscheiden wäre, ist nicht zu ersehen. Ein solcher Antrag wäre indes möglich gewesen. Das Präsidium hatte satzungsgemäß durch Versendung der Tagesordnung an die Mitglieder diese darüber informiert, dass über seinen Antrag auf Kostenverteilung der neuen Verbandssoftware entschieden werden sollte. Der Vorstand des KHV Plön hätte diesbezüglich einen Antrag an das Erweiterte Präsidium einbringen oder einen Gegenantrag zum vorliegenden Antrag vor der Absimmung schriftlich vorlegen können.

Das Erweiterte Präsidium war am 22.11.2014 beschlussfähig, dem Antrag ist mit Mehrheit zugestimmt worden, an der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bestehen verfahrensrechtlich keine Zweifel. Ob die Dringlichkeit für eine Entscheidung gegeben war, kommt es für dieses Verfahren nicht an. Es ist nicht ersichtlich, dass durch den Beschluss des Erweiterten Präsidiums in einer Art und Weise in die Rechte des KHV Plön eingegriffen worden ist, die an der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses Zweifel aufkommen lassen. Der KHV Plön ist durch den Beschluss nicht anders betroffen als alle anderen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.

Darüber hinaus ist der Antrag auf Nichtigkeitsfeststellung des Beschlusses unzulässig. Nach ständiger Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB sind auf Feststellung gerichtete Rechtsbehelfe nicht zulässig. Die einzige Ausnahme ergibt sich aus § 30 Ziff.4d) RO, nämlich für einen Antrag, mit dem der Widerspruch zwischen Landes- und Regionalverbandsrecht zu dem Recht des DHB festgestellt werden soll.

Der Antrag verstößt daher gegen § 37 (6) RO, nach dem alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten müssen, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsschriften.

Der Antrag auf Abstimmung auf dem Verbandstag am 11.02.2015 geht auch ins Leere. Die Rechtsinstanz hat keine Befugnis, die Organe des HVSH anzuweisen, eine nach Vorstellung des Antragstellers durchzuführende Abstimmung an einem bestimmten Termin vorzunehmen. Der Grund hierfür liegt darin, dass verbandseigene Rechtsinstanzen keine Rechtspolitik betreiben sollen, sich somit nicht als Instanzen oberhalb der obersten Verbandsorgane verstehen dürfen. Dies allein liegt in der Verantwortung der zuständigen Organe des Verbandes.

Nach alledem sind die Anträge des KHV Plön als unzulässig zu verwerfen.

Die Gebühren- und Kostenentscheidung beruht auf § 59 (4) RO. Die Auslagen des Verfahrens betragen 31,40 €. Sie setzen sich zusammen aus der Verwaltungskostenpauschale lt. GebO/HVSH in Höhe von 15,00 € sowie den Auslagen des Vorsitzenden in Höhe von 16,40 € für Fahrtkosten und Porto.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, unter Beachtung der Formvorschriften zu richten.

Kronshagen, 07.02.2015

gez.

Holger Dorowski
Vorsitzender VSpG

Verteiler:

Vors KHV Plön (Zustellung), PräsHVSH, VPRecht, VPFinanzen, Vors KHV's,
Mitglieder VSpG, Vors VG, HG Schneider

